
Förderungsrichtlinien der Stadt Unna für das Kinder- und Familienferienhilfswerk

Gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Kreisstadt Unna vom 31.03.2011 werden im Rahmen des Kinder- und Ferienhilfswerkes ab dem 01.01.2011 Erholungsmaßnahmen in Ferienhäusern, Jugendherbergen und Zeltlagern gefördert. Die Förderung ist für Kinder, Jugendliche und Familien, die eine Erholungsmaßnahme nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können, gedacht.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Hauptwohnsitz der Teilnehmer/in ist Unna
- Dauer der Maßnahme: mind. 7 Tage und längstens 21 Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag im Sinne der Förderung
- die Förderung der Maßnahmen im Rahmen des Kinderferienhilfswerkes ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich
- Der Träger der Maßnahmen muß ein gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannter örtlicher Träger der freien Jugendhilfe sein. Örtliche Träger in diesem Sinne sind Gruppen oder Verbände, die ihren Sitz in Unna haben oder auf Kreisebene bzw. in vergleichbarer Größenordnung organisiert und für das Stadtgebiet Unna zuständig sind.
- Kinder- und Ferienerholungsmaßnahmen werden gefördert, wenn das Familiennettoeinkommen das 1,5-fache der maßgeblichen Regelsätze in der Sozialhilfe vom 31.7. des Vorjahres nicht übersteigt. Bei Berechnung des Familiennettoeinkommens ist das Kindergeld als Einkommen nicht anzurechnen, ebenso sind Ausgaben wie Wohnungsmiete usw. nicht in Abzug zu bringen¹¹¹

Antragsteller, welche SGB II oder SGB XII Leistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag empfangen, erhalten **ohne** Prüfung des Einkommens einen Zuschuss zur Ferienfreizeit.

- Die Förderung beträgt nach Vorliegen der Voraussetzungen je Verpflegungstag und Teilnehmer/in, höchstens 21 Tage im Jahr, **15,00 Euro**. Die städtischen Zuschüsse sind zur Mitfinanzierung der Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung des jeweiligen Teilnehmers zu verwenden.
- Die Eigenleistung der Eltern muß pro Teilnehmer/in mind. **76,00 Euro** betragen. Landesmittel sind voll auszuschöpfen, die städt. Zuschüsse verstehen sich ggf. als Restkostenfinanzierung.
- Mittelanforderungen sind vom Träger bis spätestens 01.04. für das jeweilige Jahr beim Jugend- und Sozialamt einzureichen. In jedem Fall müssen Anträge 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Maßnahme eingereicht werden. Die Durchführung der Maßnahme ist nachzuweisen.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.